



NORBERT JANSSEN STIFTUNG

Förderrichtlinien

Norbert Janssen Stiftung

Die Norbert Janssen Stiftung fördert junge Menschen mit Talenten und Leidenschaften unter anderem durch die Vergabe von Stipendien und durch finanzielle Unterstützung zur Anschaffung von Sachmitteln für Aus- und Weiterbildungen. Die Stiftung ist frei in der Auswahl der Personen, denen sie Leistungen zur Verfügung stellt. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Allerdings ist sie in ihren Förderentscheidungen den gesetzlichen Vorgaben der Gemeinnützigkeit, dem Stifterwillen sowie ihren eigenen Vorgaben verpflichtet.

Die Förderrichtlinien sollen die nachhaltige Verwirklichung des Stiftungszwecks bei möglichst geringem Verwaltungsaufwand sicherstellen. Eine Förderung ist daher nur möglich, wenn das Aus- bzw. Weiterbildungsvorhaben, für das Leistungen beantragt werden, den Förderrichtlinien entspricht.

(1) Zielgruppe

Die Norbert Janssen Stiftung richtet sich bevorzugt an junge Menschen bis zum 30. Lebensjahr im deutschsprachigen Raum, die wirtschaftlich bedürftig sind. Der Begriff der wirtschaftlichen Bedürftigkeit ist dabei insofern erweitert zu verstehen, als Kosten oder Sachmittel für Aus- und Weiterbildungen häufig auch von Familien oberhalb der Bedürftigkeitsgrenze nicht finanziert werden können.

Die Stiftung fördert Bildungsvorhaben durch die Vergabe von Stipendien und durch finanzielle Unterstützungen zur Anschaffung von Sachmitteln in den Bereichen

- a) Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik,
- b) Handwerk,
- c) Geistes- und Gesellschaftswissenschaften,
- d) Schöne Künste und Sport.

(2) Fördervoraussetzungen

Die Norbert Janssen Stiftung kann in der Regel nur dann Unterstützung für Aus- und Weiterbildungsvorhaben gewähren, wenn der Antragsteller

- a) für sein Vorhaben im Sinne des Stiftungszwecks über ein Talent verfügt und von seiner Leidenschaft dafür überzeugen kann,

- b) hinsichtlich seines Talents zwei Beurteilungen oder Nachweise wie Empfehlungsschreiben, Gutachten, Aufnahmeprüfungen oder Zeugnisse liefern kann,
- c) ohne die Hilfe Dritter sein Vorhaben finanziell nicht realisieren könnte,
- d) ein Finanzierungskonzept für sein Vorhaben aufzeigen kann,
- e) eine Vorstellung im Hinblick auf die Entwicklung seines Talents hat, welche persönlichen Ziele er erreichen will und wie sein gesellschaftlicher Beitrag aussehen könnte.

Da die Stiftung in der Regel nicht die vollständigen Kosten eines Bildungsvorhabens übernimmt, sollte der Antragsteller im Rahmen seines Finanzierungskonzeptes Vorschläge für eine Eigenleistung unterbreiten. Möglich sind z. B. die Übernahme von Teilkosten durch Dritte oder die eigene Erwirtschaftung. Hierdurch soll der Antragsteller aufzeigen, dass er die Förderung durch die Stiftung nicht als Geschenk, sondern als Verpflichtung versteht, dafür zu sorgen, dass die Gesamtfinanzierung seines Vorhabens bis zum erfolgreichen Abschluss gesichert ist.

(3) Förderantrag

Förderungen sind mit dem Antragsformular der Norbert Janssen Stiftung zu beantragen. Dieses kann im Internet unter [Förderantrag](#) heruntergeladen werden. Der Antrag muss die Intention der Bildungsmaßnahme im Sinne der Förderrichtlinien deutlich werden lassen, sowie einen Zeit- und Kostenplan, aus dem die Höhe der bei der Stiftung beantragten Zuwendung eindeutig hervorgeht, enthalten. Um eine effiziente Bearbeitung des Förderantrags zu gewährleisten, muss der Antrag vollständig und sorgfältig ausgefüllt werden.

Über Förderanträge entscheidet der Stiftungsrat. Bis zum Ausscheiden des Stifters vom Vorstand nimmt der Stiftungsvorstand die Aufgaben des Stiftungsrats wahr. Der Stiftungsvorstand tritt in der Regel monatlich zu beschlussfassenden Sitzungen zusammen. Abgelehnte Förderanträge sind nicht anfechtbar und werden nicht erneut in den Stiftungsgremien behandelt. Die Zusage erfolgt in Form eines Fördervertrages, wobei ein Exemplar unterschrieben an die Stiftung per Post zurückzusenden ist. Damit versichert der Antragsteller die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Förderantrag. Änderungen der Angaben im Antrag müssen der Stiftung unmittelbar nach Eintreten mitgeteilt werden.

(4) Auszahlung

Eine Förderung wird als zweckgebundener Zuschuss gewährt, der nicht zurückgezahlt werden muss, soweit nicht Gründe nach Kapitel 6 entgegenstehen. Nur in Ausnahmen vergibt die Norbert Janssen Stiftung zinslose Darlehen. Die Höhe der etwaigen Fördersumme ist vom jeweiligen Einzelfall abhängig. Stipendien werden i. d. R. nicht länger als für ein Jahr bewilligt. Für Bildungsvorhaben von längerer Dauer kann ein Verlängerungsantrag gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Verlängerung.

(5) Berichtspflicht

Während eines Stipendiums ist der Förderempfänger verpflichtet bei der Stiftung halbjährlich kurze Zwischenberichte einzureichen. Diese dienen der Übersicht, was der Förderempfänger bisher erreicht hat und was bis zum Ende der Förderung geplant ist. Nach Beendigung des Förderzeitraumes reicht der

Förderempfänger einen Abschlussbericht bei der Stiftung ein. Dieser Abschlussbericht soll einen Einblick geben, inwieweit der Förderempfänger sein Talent mit Hilfe der Stiftung einsetzen und entwickeln konnte. Änderungen der Gesamtumstände im Zusammenhang mit der Fördermittelgewährung teilt der Förderempfänger unverzüglich mit.

Bei finanzieller Unterstützung zur Anschaffung von Sachmitteln verpflichtet sich der Förderempfänger einen Nachweis über die Verwendung der bewilligten finanziellen Mittel durch die Vorlage von Rechnungen und Quittungen zu führen.

Der Förderempfänger räumt der Stiftung das Recht ein, die abgegebenen Berichte und Informationen über Inhalte seiner Förderung teilweise oder vollumfänglich im Rahmen von Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentation zu verwenden. Auf seinen Wunsch hin erfolgt die Verwendung der Berichte und Informationen für die Öffentlichkeitsarbeit anonym.

(6) Rückzahlungspflicht

Die Stiftung ist berechtigt eine bewilligte Zuwendung nicht auszuzahlen oder zu kürzen und eine bereits geleistete Zuwendung teilweise oder vollständig zurückzufordern

- a) bei Erlangung einer Förderzusage infolge von unzutreffenden Angaben im Förder- bzw. Verlängerungsantrag; dies gilt insbesondere für die Erlangung der Förderung infolge arglistiger Täuschung,
- b) wenn der Förderempfänger im Rahmen der Berichtspflicht gemäß Kapitel 5 unzutreffende Angaben macht, bzw. der Berichtspflicht nicht nachkommt,
- c) bei Abbruch der Aus- bzw. Weiterbildung während des Förderzeitraums.

(7) Datenschutz

Für alle datenrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Antragstellung auf Förderung durch die Norbert Janssen Stiftung und der Verwaltung von durch die Stiftung bewilligten Förderungen wird auf die Anlage des Förderantrags „Datenschutzinformation für Antragsteller und Förderempfänger gemäß Art. 13 DSGVO“ verwiesen.

(8) Vergabe finanzieller Mittel für Projekte an Träger mit gemeinnützigem Zweck

Die Norbert Janssen Stiftung kann Leistungen auch an Träger für Projekte zur Verbesserung der sozialen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen vergeben, die die Entfaltung von jungen Menschen mit Talenten und Leidenschaften im Sinne der Stiftungssatzung der Norbert Janssen Stiftung fördern. Träger können steuerbegünstigte Körperschaften, Anstalten und Stiftungen mit gleicher oder ähnlicher gemeinnütziger Zweckbestimmung sein.

Die Richtlinien für die Vergabe finanzieller Mittel an Träger orientieren sich an den in den Kapiteln 4-7 beschriebenen Richtlinien für fordersuchende Talente. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.